



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Entgeltordnung

für die Benutzung der Wittumhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 29. November 2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Wittumhalle beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung von Räumen in der Wittumhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner

Entgeltschuldner sind der Benutzungsantragsteller und der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte

Folgende Benutzungsentgelte werden erhoben:

- Veranstaltungsentgelt (§ 4),
- Auf- und Abbauentgelt (§ 5),
- Entgelte für zusätzliche Leistungen (§ 6),
- Auswärtigenzuschlag (§ 7),
- Ausfallentgelt (§ 8),
- Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen (§ 9),
- Entgelte für Benutzungen, bei denen von Teilnehmern Entgelte erhoben werden (§ 10).

Diese Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben.

§ 4

Veranstaltungsentgelt

- (1) Das Veranstaltungsentgelt wird nach der Veranstaltungsdauer berechnet und beträgt für
- | | bis zu
3 Stunden: | über 3 bis
6 Stunden: | über 6 Stunden je
angefangene Stunde: |
|-------------------------------|----------------------|--------------------------|--|
| - je Hallendrittel | 100,84 € | 151,26 € | 16,81 € |
| - Foyer mit Garderobe und WCs | 67,23 € | 100,84 € | 11,76 € |
| - Kiosk mit Teeküche | 29,41 € | 42,02 € | 5,04 € |
- (2) Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Saalschließung) für sämtliche belegte Räume aus Absatz 1 die maßgeblichen Zeitpunkte.

§ 5

Auf- und Abbauentgelt

Für eine Inanspruchnahme von Räumen in der Wittumhalle außerhalb der Veranstaltungsdauer für die Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Aufbau, Probe oder sonstige Vorbereitungen) sowie für den Abbau nach Veranstaltungsende wird für die Dauer der Bereitstellung ein Auf- bzw. Abbauentgelt berechnet.

Dieses beträgt	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis 6 Stunden:	über 6 Stunden je angefangene Stunde:
	42,02 €	56,30 €	4,62 €

§ 6

Entgelte für zusätzliche Leistungen

Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen

1. für die Nachreinigung je angefangene Stunde nach Aufwand,
jedoch mindestens 16,81 €,
2. für die Brandsicherheitswache entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung),
3. für die Hausmeisterentschädigung bei Veranstaltungen zusätzlich zu den Entgelten aus § 4 ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde nach Aufwand,
jedoch mindestens 42,02 €.

§ 7

Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% auf die sich aus den §§ 4 und 5 ergebenden Entgeltsumme.

§ 8

Ausfallentgelt

- (1) Wird eine vom Entgeltschuldner verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50% des sich aus § 4 ergebenden Entgelts für die beantragte Benutzungsdauer in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50% des Entgelts, das für eine über 3- bis 6-stündige Benutzungsdauer entstehen würde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Urbach einging oder die zugesagten Räume noch an andere Veranstalter zu diesem Termin weitergegeben werden konnten.

§ 9

Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen von örtlichen eingetragenen Vereinen werden Benutzungsentgelte

je Hallendrittel und Stunde erhoben von 2,52 €.

Die Benutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele und Meisterschaften sowie für Turniere, an denen ausschließlich Jugendmannschaften teilnehmen, ist mit den Benutzungsentgelten für den Trainings- und Übungsbetrieb abgedeckt, im Übrigen fallen die Entgelte gemäß §§ 4 bis 6 an.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen von örtlichen Institutionen, deren Institutionszweck nicht der Sportbetrieb ist, werden Benutzungsentgelte

je Hallendrittel und Stunde erhoben von 5,04 €.

- (3) Für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen von auswärtigen Vereinen, auswärtigen Schulen, von Kindergärten in fremder Trägerschaft sowie von gewerblichen oder privaten Benutzern werden Benutzungsentgelte

je Hallendrittel und Stunde erhoben von 9,24 €.

- (4) Die Benutzungsentgelte nach den Absätzen 1 und 2 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen.

Die Winterbelegung (01.10. – 31.03.) wird mit einer Belegung von 20 Wochen berechnet. Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte erfolgt an die Benutzer einmal jährlich.

§ 10

Entgelte für Benutzungen, bei denen von Teilnehmern Entgelte erhoben werden

Benutzen nichtörtliche Vereine, Gruppierungen, Privatpersonen, gewerblich oder freiberuflich Tätige im Jahresverlauf wiederkehrend Räume, z.B. für Kursangebote, und verlangt der Be-

nutzer (Veranstalter) von den Teilnehmern ein Entgelt, werden im Einzelfall durch den Gemeinderat gesonderte Benutzungsentgelte festgesetzt; dabei soll das wirtschaftliche Interesse der Benutzer (Veranstalter) bei der Entgelthöhe entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11 Sonstige Entgeltregelungen

1. Für Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine und örtlichen Kirchen werden bei einer Veranstaltung im Jahr, beim Sportclub Urbach bei zwei Veranstaltungen im Jahr, nur 50% der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Entgeltsumme berechnet.

Das Auf- und Abbauentgelt nach § 5 entfällt bei örtlichen Vereinen und örtlichen Kirchen, soweit der Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung selbst erfolgt und insgesamt (Auf- und Abbauzeit zusammen) 6 Stunden nicht übersteigt.
2. Die Bürgermeisterin kann die Entgelte nach den §§ 4 bis 6 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte für Veranstaltungen entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung und werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Ausfallentgelte nach § 8 werden an dem Tag fällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.
- (3) Die Entgelte nach §§ 4 - 8 werden durch eine Rechnung vom Veranstalter bzw. Benutzer angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Die Benutzung der Wittumhalle und ihrer Einrichtungen kann von der Leistung einer Kautions bis zur Höhe der entstehenden Entgelte abhängig gemacht werden.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Wittumhalle vom 6. Dezember 2016 mit allen Änderungen außer Kraft.

Urbach, 30. November 2022

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin